

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps

Autor(en): **Laharpe / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

alle Loskaufung und Entschädigung aufhören und wegfallen.

29) Alle andern in den vorigen Artikeln nichtgenannte Feodallasten sind von nun an und für immer aufgehoben.

30) Die Schätzung der zehndpflichtigen Grundstücke, die wirklich Zehnden nach Anleitung des 5 und 6 Artikels bezahlen, soll durch eigens dazu von den Verwaltungskammern bestellte Männer, geschehen, diese Männer sollen Sachkundige Männer jeden Orts dabei zuziehen.

Die Verwaltungskammern sprechen endlich über alle Schwierigkeiten ab, die aus solchen Schätzungen entstehen könnten. Bei dieser Schätzung soll auf den Ertrag derjenigen Produkte Rücksicht genommen werden, von denen der Zehnden bezahlt wurde.

Luzern den 27 Weinmonat 1798.

Anderwerth, Präsident.
Echer, Sekretair.
Carmintran, Sekretair.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern, den 22. October 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Während sich das Direktorium noch beschäftigte Ihnen die Art und Weise vorzuschlagen, nach denen das neulich von den gesetzgebenden Räten genehmigte Finanzsystem in Ausübung gebracht werden könne, sind schnell diejenigen dringenden Umstände herbeigeeilt, die das Direktorium schon lange besorgte, und auf die es Sie, V. Repräsentanten, durch die eine dringende und zuletzt nachdrückliche Sprache seiner Vorherrschaften seit einiger Zeit vorbereitete.

Der Augenblick ist wirklich gekommen, wo unser Vaterland seine militairischen Kräfte wieder zur stündlichen Wirksamkeit in Bereitschaft halten muß; die Ehre der Republik, ihre Sicherheit, das Wohl des helvetischen Volkes, erfordert in einem Zeitpunkt, wo die Spannung der politischen Verhältnisse am höchsten gestiegen ist, auch eine diesem Drange der Umstände angemessene Anstrengung. Das Direktorium wird zu diesem Zweck alle Mittel anwenden, welche die Konstitution und eure Gesetze ihm gestatten, und seine Pflicht ihm gebieten, allein es bedarf dazu Ihrer unverweilten Unterstützung, und ladet Sie ein, V. Repräsentanten, ihm ohne Zeitverlust diejenigen Geldsummen zu bewilligen, die zu Behebung seiner Anstalten unentbehrlich sind.

Es macht Ihnen zu dem Ende hier folgende Vorschläge:

- 1) Durch einen Aufruf alle helvetischen Bürger einzuladen, bei ihren bürgerlichen Pflichten, ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Gewissen, einen Geldbeitrag zu den öffentlichen dringenden Bedürfnissen darzuschicken.
- 2) Damit dieser Beitrag in einem richtigen Verhältniß mit diesen Bedürfnissen sey, so könnte er von jedem helvetischen Bürger, nach dem ungefähren Maßstab, von zwei vom Tausend seines Vermögens entrichtet werden.
3. Alle Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften ohne Unterschied werden zu einem gleichmäßigen Beitrag, von ihrem besitzenden Vermögen aufgefordert.
4. Alle diese einstweiligen Beiträge werden den Contribuirenden an den Betrag ihrer diesjährigen gesetzlichen Abgaben gerechnet, und seiner Zeit von dem ihnen betreffenden Antheil abgezogen werden.
5. Zu Beziehung dieser Beiträge werden die Verwaltungskammern jedes Kantons, in jeder Gemeinde zwei habhafte Municipalitätsglieder ernennen, welche gemeinschaftlich mit dem Auzenten dieser Gemeinde, unter Beobachtung der allernähesten Verschwiegenheit, und gegen eine nächste zu bestimmende Belohnung, diese Beiträge annehmen, auf einem doppelten Register eintragen, und die Beitragenden quittanziren werden — In den Orten wo noch keine Municipalitäten errichtet sind, und in den grossen in mehrere Sectionen getheilten Gemeinden, wird es den Verwaltungskammern überlassen, unter Genehmigung des Vollziehungsdirektoriums den Bezug nach den Localumständen zu veranstalten.
6. Sämmtliche Beiträge der Gemeinden eines Kantons werden in eine Generalkasse mit drei Schlüsseln geworfen, die von zwei Mitgliedern der Verwaltungskammer und dem Nationaleinnehmer, von denen jeder einen Schlüssel zur Kasse hat, besorgt und zur augenblicklichen Disposition der Kommissairs des Schatzamtes bereit gehalten wird.
7. Diese Anstalten zum Bezug der Beiträge sollen sogleich nach Bekanntmachung des Gesetzes in Thätigkeit gesetzt werden.
8. Jeder Bürger, jede Gemeinde oder Gesellschaft wird eingeladen, im Lauf der ersten vierzehn Tage nach Eröffnung der Register seinen Beitrag abzuführen.
9. Das Vollziehungsdirektorium wird nach Verfluß dieser Zeit den gesetzgebenden Räten Anzeige von dem Erfolg dieser Massregeln ertheilen. Dies sind die Vorschläge, V. Repräsentanten, die das Vollziehungsdirektorium gezwungen ist, Ihnen mit der größten Beförderung zu senden. Es würde Ihrer Vaterlandsliebe zu nahe treten, wenn es noch

ein einziges Wort zu Beschleunigung Ihrer Berathung zu hinzusetzen würde. Es erwartet vertrauensvoll den Beschluß, der die wiederauflebende kraftvolle Energie des helvetischen Volkes aus ihrem Munde verkündigen wird.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums.

Signirt: L. Harpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Secr.

Signirt: Mousson.

Dieser Vorschlag ist unverändert von beiden Räten in geheimer Sitzung angenommen und zum Gesetz gemacht worden.

Das Auflagensystem werden wir in unsern nächsten Blättern liefern.

Bericht der Bürger Baumgartner und Fellenberg über den Erfolg ihrer Sendung zur Unterstützung der lesthin verunglückten Unterwaldner.

An die Geber der Steuern, welche bei den Bürgern Ferrier, Lauterburg und Nageli, für die unglücklichen Unterwaldner zusammengelegt worden sind.

Je edler die Wohlthätigkeit unserer Mitbürger sich durch die Steuern erweist, welche wir den schätzbaren Auftrag hatten, unglücklichen Brüdern in Unterwalden auszutheilen; desto mehr liegt es uns am Herzen: den verehrungswürdigen Gebern hiermit den Erfolg ihrer lobenswürdigen Absichten zu berichten a).

Gleich nach unserer Ankunft in Luzern wurden wir von mehreren Mitgliedern der helvetischen Regierung angewiesen: in Unterwalden selbst den Zustand der Verunglückten und die Anstalten zu untersuchen, welche schon zu ihren Gunsten verordnet worden, oder noch anzurathen sehn möchten. Wir benutzten diese Einladung um so begieriger, je ungünstiger unserm Vorhaben die Gerüchte zu seyn schienen, welche man gegen mehrere Verfügungen der helvetischen Regierung verbreitet hatte. Wir sahen auch immer mehr ein, daß eine vollständige und genaue Sachkenntniß erforderlich seye, um unserm Auftrage befriedigend zu entsprechen, und fanden vermittelst derselben, daß man jetzt mit

a) Eine vollständige Geschichte der neuesten Schicksale Unterwaldens wird nächstens erscheinen, wir beschränken uns daher hier auf die Bemerkungen, welche eine wesentliche Beziehung auf den Erfolg unserer Sendung haben, und übergehen, um kürzer zu seyn, alles dasjenige, was schon durch Zeitungen bekannt ist.

einer Leidenschaftslosigkeit gegen unsere unglücklichen Unterwaldner-Brüder handle, die alle unsere Erwartungen übertraf, und uns in allen Rücksichten beruhigen mußte.

Die Besorgung der denselben bestimmten Hülfe, ist hauptsächlich dem vortrefflichen Minister des Innern, B. Mengger, übergeben, der sich schon so vielfältig, auch in Bern, als väterlichen Freund aller Nothleidenden erwiesen hat. Unter seiner Aufsicht werden für hülfsbedürftige Mitbürger gesammelte Steuern auf eine Weise vertheilt, daß man nicht das Geringste davon mißbrauchen kann. B. Mayer, von Altstadt, steht dem Minister des Innern, als helvetischer Regierungs-Commissair, mit so menschenfreundlichem und verständigem Eifer bei, daß niemand besser als er unsere Wünsche erfüllen konnte.

So gehet auch an ihm die Verfolgungssucht einer verderblichen Aristokratism-Miecherei zu Schanden, indem er über jeden Parteigeist erhaben, alle Unglücklichen, welche sich durch seine Wirksamkeit wieder im milden Schooße unsers Vaterlandes vereinigen, mit neuem Vertrauen erfüllet, und da jedem Hülfsbedürftigen mit väterlicher Sorgfalt beisteht.

Wir haben einer Conferenz desselben mit dem Minister Mengger beigewohnt, welche hingereicht hatte, uns zu beweisen: daß beide mit herzlichster Theilnahme an dem Unglücke unserer Mitbürger, alles dessen gedenken, was zu ihrem Besten mehr oder weniger wichtig ist. — Noch besser wurden wir davon, nicht nur durch Worte, sondern durch Thatfachen, in Unterwalden selbst überzeugt. Der würdige Commissair Mayer beschäftigt sich rastlos mit den zweckmäßigsten Nachforschungen, um so bald möglich den Verlust eines jeden unserer Mitbürger dort, bestimmt angeben, und demnach seiner Zeit eine billige Vertheilung der ihnen zufließenden Steuern veranstalten zu können. Diese Arbeit muß aber sehr langsam vorrücken, da die unglücklichen Unterwaldner, ihrer Betäubung wegen, nicht sogleich berechnen können: was sie alles verloren haben; weil ferner mehrere derselben, seit ihrer Niederlage, in verschiedene Gegenden der Schweiz ausgewandert, auch viele Kinder an unbekannte Orte gerettet worden sind b), und kein Hülfsbedürftiger bei Vertheilung unserer Steuern übergangen werden darf. Man hoffet übrigens noch einen Theil der ihnen geraubten Effekten den rechtmäßigen Eigenthümern wieder verschaffen zu können, und wünschet endlich, allen jenen Unglücklichen gleiche Brüderliebe zu erweisen, indem man trachtet, keinen derselben zu übersehen, wie das geschehen müßte, wenn wir unsere

b) Wir haben z. B. nicht weit von Willisau 6 Waisen von Unterwalden bei einem Bauern angetroffen, die er an Kindesstatt angenommen hat, ohne die konstituirten Autoritäten davon zu benachrichtigen.